

G e s e z

betreffend den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung des nassen Zehntens in jährliche Geldleistungen.

Tit. I. Loskauf.

§. 1. Als zehntenpflichtiges Land wird angesehen und trägt zum Loskaufe bey, alles dasjenige Land, von welchem erweislicher Maßen jemahls der Weinzehnten entrichtet und nicht losgekauft worden ist.

§. 2. Aller nasse Zehnten kann durch die Pflichten, auch abgesondert vom trockenen Zehnten, in der Regel jedoch nur von ganzen Weinzehntenbezirken zusammen, unter den in den Art. 3—9. enthaltenen Bestimmungen losgekauft werden.

Ausnahmsweise kann dieß auch von einzelnen Gemeinden geschehen, in so ferne durch die Zehntschaßungs-Protokolle die abgesonderte Schäßung und der besondere Bezug des Weinzehntens, während der Normal-Jahre, nachgewiesen werden kann.

§. 3. Dasjenige Land, von welchem während der Normal-Jahre (Art. 10), oder der Mehrzahl derselben, der Weinzehnten entrichtet worden ist, trägt zum Loskaufe des nassen, dasjenige hingegen, von welchem während dieser Jahre oder ihrer Mehrzahl der trockene Zehnten oder ein Ersatz entrichtet wurde, trägt zum Loskauf des trockenen Zehntens bey. Dasjenige nach Art 1. zehntenpflichtige und noch urbare Land, welches während der Normal-Jahre weder

Zehnten noch Ersatz entrichtet hat, wird zum Loskauf des trockenen Zehntens in Mitleidenschaft gezogen.

§. 4. Fassen die Besitzer von weinzehntenpflichtigem Lande (Art 1. und 3.) eines der bisherigen Zehntenbezirke oder der im Art. 2. bezeichneten Gemeinden den Beschluß, den nassen Zehnten loszukaufen, so machen sie hiervon bey Zehnten, welche nicht dem Staate gehören, den betreffenden Eigenthümern oder Verwaltungen, bey Staatszehnten hingegen dem Statthalteramte des betreffenden Bezirkes schriftliche, von dem Gemeindammann ihres Wohnortes beglaubigte, Anzeige. Bey größern Zehntenbezirken soll diese Anzeige die Unterschriften von wenigstens sechs der bey diesem Loskaufe am meisten betheiligten Nebenbesitzer enthalten.

§. 5. Im Falle nicht alle Weinzehntenpflichtigen eines Bezirkes oder einer der im Art. 2. bezeichneten Gemeinden den Loskauf verlangen, jedoch die Mehrheit der Nebenbesitzer dieses Bezirkes oder dieser Gemeinde, welcher aber auch zugleich mehr als die Hälfte des zehntenpflichtigen Nebgeländes zugehören muß, den Loskauf begehrt, so soll die Minderheit dieser gedoppelten Mehrheit sich unterziehen und die Einleitung zum Loskaufe nach Art. 4. vorgenommen werden.

§. 6. Das Statthalteramt theilt die demselben zugestellten Erklärungen, mit einem allfälligen Berichte begleitet, ohne Verzug dem Finanzrath mit, welcher, wenn keine weitem Hindernisse sich zeigen, sogleich nach Art. 10. dieses Gesetzes die Berechnung stellt und das Ergebnis dem Statthalteramte zu Händen der Betheiligten zukommen läßt.

Bei Weinzehnten, welche nicht dem Staate gehören, werden die Berechnungen von den Eigenthümern den Zehntenpflichtigen directe zugestellt. Letztern ist jedoch auch die Einsicht der Original-Rechnungen gestattet. Sollte diese Berechnung von den Pflichtigen noch vor ihrer Erklärung begehrt werden, so ist diesem Begehren zu entsprechen.

§. 7. Die Entrichtung des Weinzehntens dauert fort, bis die Erklärung der Zehntenpflichtigen zum Loskauf erfolgt. Diese Erklärung soll im betreffenden Jahre vor dem Monath May Statt finden.

Für das Jahr 1832 kann dieselbe bis Ende August abgegeben werden.

§. 8. In dem Jahre, wo jene Erklärung geschieht, werden auf Martini die Loskaufsummen bezahlt, insoferne der Weinzehnten nicht nach Art. 11—13. in eine jährliche Geldleistung umgewandelt worden, und zu gleicher Zeit der Jahreszins des Loskauf-Capitals zu vier vom Hundert entrichtet.

Die Abführung größerer Summen für losgekaufte Weinzehnten kann auch durch theilweise, jedoch ununterbrochen fortlaufende jährliche, Abzahlungen, über deren Betrag die Pflichtigen ein halbes Jahr voraus (für das Jahr 1832 zugleich mit der Aufkündigung Art. 7.) sich zu erklären haben, welche aber nicht unter 1000 Frk. betragen sollen, geschehen. Diese Raten, sammt dem Zins von dem ganzen noch rückständigen Capital, zu vier vom Hundert, werden an den Zehntenherrn kostenfrei entrichtet.

§. 9. Bis zu erfolgter gänzlicher Ablösung haften alle Zehntenpflichtigen des losgekauften Bezirkes

oder einzelner Gemeinden (nach Art. 2.) sammt den im Loskauf begriffenen Grundstücken solidarisch für Schuld und Zins. Sind diese getilgt, so wird den Loskäufern ein Entledigungs-Instrument zugestellt.

Sit. II. Capitalisirung.

§. 10. Das Loskauf-Capital wird folgender Maßen bestimmt:

- a) Der Naturalbetrag des Weinzehntens, wie er in den vier und zwanzig Jahren von 1806 bis und mit 1829 an den Zehntenberechtigten abgegeben wurde, wird, mit Ausnahme der zwey ihrem Ertrage nach besten und der zwey geringsten Jahre, zusammengezogen und, vermittelst Dividirens durch zwanzig, ein jährlicher Durchschnitt desselben festgestellt.
- b) Zur Ausmittlung des Geldwerthes dieses Zehntenertrages wird das Reb Gelände des Cantons Zürich, nach den im Gesetz vom 25. May 1804 enthaltenen Bestimmungen in nachstehende Haupt- und Unterabtheilungen eingetheilt, und für jede derselben der Loskaufspreis folgender Maßen bestimmt:

A.

Für den Saum Wein, Schaffhauser-Maß.

- 1) Benken, Rudolfingen, Trüllikon,
Dachsen, Flurlingen, Nohl auf Frk. 300.
- 2) Marthalen, Wildispuch, Truttikon,
Alten, Ellikon am Rhein, Rheinau,
Feuerthalen, Langwiesen, Laufen,

	Oberstammheim , Guntalingen , Waltalingen	auf Frk. 282.
3)	Dehringen	„ „ 247.
4)	Ossingen , Unterstammheim.	„ „ 223.

B.

Für den Saum Wein, Zürich=Maß.

1)	Kafz	„ „ 329.
2)	Bülach , Embrach , Lufingen , Stadel , Schüpfen , Windlach , Rath , Bachenbülach , Ruffbaumen , Reuti , Seeb , Eschenmosen , Ober- und Unter-Engstringen , Detweil , Höngg , Wipfingen	„ „ 305.
3)	Eglisau , Hüntwangen , Wasserfinden	„ „ 289.
4)	Ober- und Niederweningen , Ober- und Niedersteinmaur , Riedt , Schöflistorf , Schleinikon , Sünikon , Dachsleren , Regensberg , Buchs , Otelfingen , Boppelsen , Weiningen , Geroldschweil	„ „ 273.
5)	Wyl , Glattfelden , Brütten , Mürenstorf , Illnau , Lindau , Pfäffikon , Fehraltorf , Ruffikon , Hittnau , Basserstorf , Dietlikon , Wallisellen , Dübendorf , Schwerzenbach , Wangen , Seebach , Rümlang , Kloten , Oberglatt , Niederglatt , Nöschikon , alle drey Höri , alle drey Hasli , Rassenweil , Hochfelden , Dieltorf ,	

Bachs, Neerach, Weyach, Affoltern,
 Regenstorf, Dällikon, Dänikon,
 Hüttikon auf Frkn. 249.

C.

Für den Saum Wein, Winterthurer-Maß.

- 1) Winterthur, Beltheim, Löß, Wiesendangen, Wurmetshalden, Käterschen, Elsau, Fulau, Rümikon, Schnasberg, Oberwinterthur, Hegi, Mörspurg, Grundhof, Eschlikon, Welzikon, Zinzikon, Ober- und Unter-Hub, der ebene Theil von Wülflingen auf Frkn. 311.
- 2) Dättlikon, Nestenbach, Vorder- und Hinter-Teufen, Freyenstein, Korbas „ „ 317.
- 3) Der bergigte Theil von Wülflingen, Gräßlikon, Bebikon, Kählhof, Hettlingen, Seuzach, Ohringen, Stadel, Keutlingen, Aesch, Rickenbach, Attikon, Wallikon, Dyrnhard, Sulz, Seen, Schneit, Kappel, Hagenbuch, Bertschikon, Hagenstall, Buch, Gündlikon, Zünikon, Gundetschweil, Greut, Kestikon, die Höfe Leibensperg, Maysperg, Stägen, Hinter- und Lummisgreut, Schneitberg „ „ 301.
- 4) Flaach, Berg, Volken, Dorf, Buch am Frchel, Humlikon,

- Hünikon, Henggart, Adlikon,
Oberweil, Niederweil, Dägerlen,
Klein- und Groß-Andelfingen auf Frk. 285.
- 5) Rutschweil, Dättweil, Dorlikon,
Gütigshausen, Altikon, Ellikon
an der Thur, Elgg, Hofstetten,
Dickbuch, Benzikon, Ober- und
Unter-Schlatt, Waltenstein, Ruß-
berg, Heidenthal, Hell an der
Steig, Dätttau bey Zöf, Pfungen „ „ 261.

D.

Für den Eimer Wein, Zürich-Maß.

- 1) Stäfa, Meilen, Herrliberg auf Frk. 168.
- 2) Hombrächtikon, Männedorf, Ue-
tikon, Erlenschbach, Rüschnacht, Zol-
likon, Zürich, Riesbach, Hirslan-
den, Wytikon, Fluntern, Hottingen,
Ober- und Unterstraf.

Ferner:

Maschwanden, Knonau, Riffer-
schweil, Mettmensstetten, Ottenbach,
Uffoltern, Hedingen, Bonstetten,
Wetttschweil, Birmenstorf „ „ 152.

- 3) Die ganze linke Seeseite.

Ferner:

Langnau, Adlischweil, Leimbach,
Wiedikon, Albisrieden, Altstätten,
Uttikon, Schlieren, Urdorf, Die-
tikon.

Ferner:

Bubikon, Goshau, Grüningen,
 Dettweil, Greifensee, Maur, Uster,
 Volketschweil, Schwamendingen,
 Derlikon

auf Art. 136.

Im Fall, wo es nothwendig werden sollte, neu hinzu gekommene, in diesem Gesetze nicht erwähnte, zehnbare Gemeinden in eine der aufgestellten Classen einzureihen, so wird der Regierungsrath bevollmächtigt, diese Einreihung den Vertlichkeiten gemäß von sich aus vorzunehmen.

Tit. III. Umwandlung in jährliche Geldleistungen.

§. 11. Gemäß der im Art. 16. der Verfassung aufgestellten Befugniß, den Zehnten in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln, können die Zehntenpflichtigen verlangen, daß das nach Art. 4. und 5., und nach Art. 10. ausgemittelte Loskaufs-Capital als ein unveränderliches, jedoch ablösbares, Capital unter den im Art. 12. enthaltenen Bestimmungen stehen bleibe und verzinset werde, wie die Betheiligten deshalb übereinkommen.

§. 12. Sind die Contrahenten für die Verzinsung des Capitals übereingekommen, so ist hiefür ein ordentliches, von dem Präsidenten des Bezirksgerichtes zu besiegelndes, kanzleyisches Schuldinstrument auszustellen, worin der betreffende Zehntenbezirk summarisch beschrieben, Schuld und Zins ausgesetzt und bemerkt wird, daß diese allen andern Schulden vorgehen.

Am Notariats-Protokoll wird ebenfalls, und zwar

bey jedem Grundstücke in's Besondere, mit Angabe der darauf haftenden Schuld, Vormerkung gemacht. Die dießfälligen Kosten werden von den Besitzern der Grundstücke getragen.

§. 13. Rücksichtlich der dem Staate zustehenden Weinzehnten finden für die jährliche Geldleistung und Ablösung nachfolgende besondere Bestimmungen Statt.

- a) Das laut Art. 10. ausgemittelte und im Schuldinstrumente festgestellte Capital wird alljährlich, je auf Martini, mit vier vom Hundert verzinset.
- b) Der Zins wird von den Schuldnern durch eigens hiezu von ihnen bestimmte Einzüger gesammelt und an Einer Post und kostenfrei an eine von dem Finanzrath hiefür zu bezeichnende Verwaltung abgegeben.
- c) Vereint sich die Mehrheit der Schuldner, die zugleich auch die Mehrheit des verpfändeten Reblandes besitzen muß, zur Abbezahlung solcher verzinseter Capitalien, so soll die Aufkündigung wenigstens ein halbes Jahr vorher an den Finanzrath, die Zahlung selbst aber directe und kostenfrei an das Staats-Cassieramt geschehen. Bey größern Summen kann die Abbezahlung auch theilweise, nach Vorschrift des Art. 8, Statt finden.

Zürich den 29. Brachmonath 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
 Dr. F. L. Keller.
 Der zweyte Secretär,
 Müsscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und dem Finanzrathe zu seinem Verhalten, so wie den sämtlichen Statthalterämtern zu erforderlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen Samstags den 30. Brachmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,

H i r z e l.

Der zweite Staatschreiber,

F i n s l e r.

G e s e t z

für eine Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Steuer.

Der Große Rath,
in Gemäßheit des Art. 18. der Verfassung,
verordnet:

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll eine jährliche Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Steuer erhoben werden.

§. 2. Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen von Cantonseinwohnern, so wie alles Grundeigenthum im Canton, welches Auswärtigen zugehört, unterliegt der Vermögenssteuer.